



Satzung

ELSch-Chor Troisdorf e.V.

Satzung

ELSch-Chor Troisdorf e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ELSch-Chor Troisdorf“ (Eltern-Lehrer-Schüler-innen Chor der Europaschule Troisdorf). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Troisdorf. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell ungebunden.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des geschlechts- und altersübergreifenden Chorgesangs in und mit der Europaschule Troisdorf. Diesen Zweck verwirklicht der Verein durch regelmäßige und außerordentliche Chorproben (einschl. sog. Chorwochenenden), die Vorbereitung, Durchführung von und Mitwirkung an Chorkonzerten und anderen musikalischen oder musikalisch begleiteten Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Europaschule Troisdorf. Der Verein stellt sich dabei in den Dienst der Europaschule Troisdorf, insbesondere durch das Angebot der Kooperation im Bereich von Musik-

Profilklassen und Arbeitsgemeinschaften sowie die Beteiligung an den Veranstaltungen der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle gewählten Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person sein.

Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand oder dem/der Chorleiter/in beantragt werden. Schüler und Schülerinnen der Europaschule Troisdorf können die Mitgliedschaft zeitlich begrenzt für die Dauer ihrer Chorverpflichtung beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erklärung mindestens eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Gegen eine Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dazu abschließend entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch den freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) im Falle der Beendigung der Chorverpflichtung eines Schülers/einer Schülerin an der Europaschule Troisdorf, soweit nicht zuvor schriftlich die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Schüler, die Schülerin bzw. einen gesetzlichen Vertreter erklärt wird.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, bei Minderjährigen durch Erklärung eines gesetzlichen Vertreters, gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder dem/der Chorleiter/in. Er ist jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist oder ohne Angabe von Gründen trotz Nachfrage des Vorstandes drei Monate in Folge nicht mehr an Proben teilgenommen hat.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Ausgestaltung der Beitragspflicht, Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7- Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig am ersten Mittwoch nach dem 6. Januar eines Jahres statt. Ort, Zeit und Tagesordnung sind auf elektronischem Wege den Mitgliedern bekannt zu machen.

Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Zu dieser sind dann die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung auf elektronischem Wege einzuladen. Das gleiche gilt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem/er der Geschäftsführer/innen oder von einem dazu von der Versammlung bestimmten Mitglied geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und von einem durch die Versammlung bestimmten Anwesenden protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei Minderjährigen gilt die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter zur Stimmabgabe mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein als erteilt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des musikalischen Berichts des/der Chorleiters/in;
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes;

- e) Wahl und Abwahl des/der Kassenprüfer/in auf die Dauer von 3 Jahren; diese/r darf nicht dem Vorstand angehören. Die erste Amtszeit endet im Januar 2016;
- f) Ausgestaltung der Beitragspflicht und Bestimmung des Mitgliederbeitrages;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und über die Berufung abgelehnter Bewerber/innen:
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zu allen den Verein betreffenden Themen beraten und dem Vorstand Empfehlungen geben.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem/der Chorleiter/in
- c) bis zu 4 besonderen Vertreter/innen (§ 30 BGB) in den Aufgabenbereichen:
 - Mitgliederverwaltung/Mitgliederbetreuung
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, vereinsinterne Kommunikation
 - Veranstaltungsorganisation
 - Künstlerische Leitung („Baas“)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den geschäftsführenden Vorstand berufen wird.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) Geschäftsführer/in – allgemeine Verwaltung
- b) Geschäftsführer/in – Finanzen
- c) Geschäftsführer/in – IT-Management

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Für den geschäftsführenden Vorstand wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Als besondere/r Vertreter/in ist jedes stimmberechtigte Mitglied wählbar.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus oder kann bei einer Wahl eine Funktion aus dem geschäftsführenden Vorstand nicht besetzt werden, so teilen die verbleibenden Mitglieder deren Aufgaben durch Beschluss bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl unter sich auf. Bleibt nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übrig, nimmt dieses entsprechend die Aufgaben der anderen Funktionen wahr. Scheidet eine/r der besonderen Vertreter/innen während der Wahlzeit aus, entscheidet der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl über die Weiterführung der Aufgaben.

Die Abwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist nur aus wichtigen Gründen im Sinne des § 27 Abs.2 BGB möglich.

Der Chorleiter soll zum Lehrkörper der Europaschule Troisdorf gehören. In Fragen der Kooperation mit der Europaschule verfügt er über ein Vetorecht.

Die Mitgliederversammlung legt jeweils bei der Wahl der besonderen Vertreter/innen deren Aufgabenkreise fest.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, fernmündlichen oder elektronischen Konferenzen oder im Umlaufverfahren. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- bei Funktionsträgern zusätzlich: Funktion im Verein

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Mitgliedes erhoben.

2. Für das Beitragswesen kann der Verein die Bankverbindung des Mitgliedes (IBAN, BIC) speichern.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband (Chorverband Rhein-Sieg), den Landesverband (Chorverband Nordrhein-Westfalen) und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf steuerrechtlicher oder buchhaltungstechnischer Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

§ 10- Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Geschäftsführer/innen – allgemeine Verwaltung und Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins

- a) an den Förderverein der Europaschule Troisdorf
- b) ersatzweise an die Stadt Troisdorf

der/die es ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15.06.2013 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Sie wurde in den Mitgliederversammlungen am 13.01.2016, 09.01.2019, 11.01.2023 und 08.01.2025 in der vorliegenden Fassung abgeändert.

Troisdorf, den 12.01.2025

Zusatzbemerkung (nicht Teil der Satzung)

In der Mitgliederversammlung vom 13.01.2016 wurde der Mitgliedsbeitrag wie folgt festgelegt:

Sängerinnen und Sänger ab dem 25. Lebensjahr 10,00 Euro / Monat

Im Übrigen werden keine Beiträge erhoben.